

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Dieses IST ersetzt IST Nr. 06-98

### Richtlinie 2007/46/EG – Geländefahrzeuge (Symbol G) mit höhenverstellbarem Fahrwerk

#### Frage- oder Problemstellung:

Bei einem Fahrzeug, das die nach Anhang II Ziff. 4.1. geforderten Bedingungen für Geländefahrzeuge erfüllt, kann für den Betrieb auf der Straße die Bodenfreiheit manuell oder selbsttätig verändert werden (in der Regel in Verbindung mit Luftfederung).

In einer oder mehreren möglichen Einstellungen werden dann die Forderungen hinsichtlich der Überhangwinkel, des Rampenwinkels und der Bodenfreiheit auf der Straße nicht mehr erfüllt. Kann ein solches Fahrzeug im Rahmen der Richtlinie 2007/46/EG als Geländefahrzeug eingestuft werden?

#### Ergebnis:

In zunehmendem Maß werden Fahrzeuge entwickelt, die unter größtmöglichen Sicherheits- und Komfortbedingungen sowohl auf der Straße als auch im Gelände eingesetzt werden können. Dabei ist festzustellen, dass diese Anforderungen beim Betrieb auf der Straße nur dann erfüllt werden, wenn die Bodenfreiheit niedriger eingestellt wird als es für den Betrieb im Gelände notwendig ist.

Nach den Vorschriften des Anhangs II zur Richtlinie 2007/46/EG ist eine Verstellung der Bodenfreiheit nicht ausgeschlossen, auch wenn dadurch Werte erreicht werden, die eine Einstufung als Geländefahrzeug nicht mehr rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund können Fahrzeuge demgemäß auch dann als Geländefahrzeug eingestuft werden, wenn eine manuelle oder automatische Veränderung der Bodenfreiheit für den Betrieb auf der Straße möglich ist.

Die damit einhergehenden besonderen Bedingungen hinsichtlich Geräusche, Anhängelast und Freiräume für Kupplungskugeln, können wie für Geländefahrzeuge vorgesehen in Anspruch genommen werden.

Allerdings müssen die Fahrzeuge in allen möglichen Betriebszuständen die jeweils anzuwendenden Vorschriften erfüllen. In der Regel ist es ausreichend, wenn die Prüfung der Fahrzeuge im jeweils ungünstigsten Fall erfolgt. Der geprüfte Zustand muss im Prüfbericht beschrieben sein. Sofern sicherheitsrelevante Sachverhalte berührt sind (z. B. Absenkung des R-Punktes unter 700 mm über dem Boden und damit Anwendung der Richtlinie für Seitenaufprall), ist ein entsprechender Nachweis gefordert. Dies kann durch Hinweis im Prüfbericht zur Übereinstimmungsprüfung oder im Teil III des Beschreibungsbogens erfolgen.

Flensburg, 02.03.2011  
400-321/002  
Volker Suwe